

Die am 9. August 1934 nach Berlin zusammenberufene Nationalsynode nahm gegen den begründeten Protest unserer Abgeordneten eine Reihe von Gesetzen an, deren Vollzug wir für die bayr. Landeskirche als eine lutherische Bekenntniskirche ausschließen müssen. Namentlich das Gesetz über den Diensteid der Geistlichen und Beamten widerspricht so sehr der evgl. luther. Auffassung, daß wir uns veranlaßt sehen, unseren Geistlichen ausdrücklich die Gründe mitzuteilen, die den Landeskirchenrat wie die bayr. und andere kirchl. Vertreter auf der Nationalsynode - bestimmt haben, das Gesetz abzulehnen.

I. Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen kann nach dem klaren Zeugnis der hl. Schrift keinen Eid als christliches Gebot. Eingedenk der Worte ihres Herrn hat darum die evgl. Kirche im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche kein Eidesrecht ausgebildet. Sie hat sich ja und je auch als Volkskirche, gescheut, ihren Gliedern einen Eid aufzuerlegen, obschon sie als eine äußere u. rechtlich verfaßte Gemeinschaft das feierliche Gelübde u. die ernste Verpflichtung als Hinweis auf bestehende Bindungen kennt und festhält.

Dagegen kann der Staat in seinem Bereich mit Recht von seinen Untertanen einen Eid fordern. (Conf. Aug. 16; F. C. Sol. Decl. XII, 20). So verlangt er z. B. den Eid vor Gericht, den Fahneneid auf den obersten Kriegsherrn, den Diensteid seiner Beamten. Der evgl. Christ leistet diesen Eid im Gehorsam gegen die Obrigkeit als die gute Ordnung Gottes.

Insofern als der Pfarrer im Dienste der Volkskirche Träger allgemeiner oder besonderer staatlich anerkannter oder verliehener öffentlicher Funktionen ist, kann der Staat einen Treueid von ihm verlangen. Vgl. den Diensteid des früheren kgl. Pfarrers; vgl. auch den neuerlichen Staatscid der kathol. Bischöfe: "Vor Gott u. auf die hl. Evangelien schwöre u. verspreche ich, so wie es einem Bischöfe geziemt, dem deutschen Reiche u. dem Lande... Treue. usw.

Wenn aber die Kirche von sich aus einen Treueid auf den Staat fordert, entgeht sie schwer dem Vorwurf, in ein fremdes Amt zu greifen. (Conf. Aug. 16 u. 28)

II. Das Amt der Verkündigung unterscheidet sich grundsätzlich von allem weltlichen Amt u. Dienst dadurch, daß es seinen Auftrag allein von Christus, dem Herrn der Kirche, hat. Deshalb gibt es "im Amt der Verkündigung für den berufenen Diener" keinen anderen Herrn als den Herrn Christus. Aus diesem Grunde bindet das Ordinationsgelübde in der Ausrichtung der kirchlichen Verkündigung weder an einen Menschen noch an eine kirchliche Organisation, sondern allein an das ewige Wort Gottes, das uns in der hl. Schrift gegeben und durch die Bekenntnisse unserer Kirche in seiner Reinheit zu predigen aufgetragen ist.

Dadurch, daß der Pfarrer an "die geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums" gebunden ist, weiß er sich auch der rechtmäßigen Obrigkeit in Gehorsam und Treue verpflichtet. Das Ordinationsgelübde schließt die Verpflichtung ein. (Röm. 13, 1 ff; 2. Petr. 2, 13 ff; C. A. 16). Es wird in seinem Ernst mißachtet, wenn ein Kirchenregiment von sich aus neben dem Ordinationsgelübde noch einen besonderen Eid auf die Obrigkeit fordert.

.....
München, den 21. August 1934.

Landesbischof und Landeskirchenrat der Evang. luther. Kirche
in Bayern. gez. D. M e i s e r .

Zur "Eidesbelehrung" des Evgl. Oberkirchenrates der altpreußischen Union:

- 1) Nicht der Staat, sondern das Kirchenregiment Werner verlangt den Eid. Somit steht das garnicht zur Diskussion, ob die Pfarrer einen vo vom Staat verlangten Eid schwören sollen oder nicht.
- 2) Es ist mit der Heiligkeit des Eides unvereinbar, wenn die Pfarrer (und Kirchenbeamten) auf dem Weg über den Eid dem Kirchenregiment hürig werden sollen, das nicht von der Gemeinde bestellt ist, in dem das Führerprinzip in der Kirche verkörpert ist, das nicht an Schrift und Bekenntnis gebunden ist, sondern mit Gewalt den Vertretern der Irrlehre den Weg zur Kanzel frei macht.
- 3) Der Eid darf nur so verstanden werden, wie er in der "Ansprache" des Evgangel. Oberkirchenrates erlautert worden ist. Wer den Eid mit dem stillen Vorbehalt einer anderen Auslegung leistet, betrügt sich selbst und andere.
- 4) Es wird in der "Ansprache" zunächst der Anschein erweckt, als ob die Träger in ihrer Eigenschaft "als Träger eines öffentlichen Amtes" den Eid ableisten sollten (so in Abs. 1, 2, 4, 5). Es würde nach solcher Auffassung um die Amtspflichten gehen, die die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erfüllen hat. Diese Auffassung ist aber eine irrige, denn in Absatz 6 heißt es: "Das Pfarramt ist vielmehr ein untrennbares Ganzes". Es geht hier also um "den in der Ordination übernommenen Auftrag in seiner Gesamtheit". Somit betrifft dieser Eid die ganze und damit die eigentliche Tätigkeit des Pfarrers, also den Dienst am Wort.
- 5) Was bedeutet nun dieser Eid? Er bedeutet die persönliche Bindung an den Führer unter feierlicher Anrufung Gottes". Somit steht, wo dieser so verstandene Eid geleistet wird, der Dienst am Wort (Predigt, Seelsorge, Sakramentsverwaltung) unter der persönlichen Bindung des Pfarrers an den Führer. Das aber ist eine Vermischung von Religion und Politik, wie sie nicht stärker ("unter feierlicher Anrufung Gottes") in die Erscheinung treten kann. Solche Bindung für den Dienst am Wort widerstreitet dem Ordinationsgelübde und dem Bekenntnis der Kirche.
- 6) Der "in der Ordination übernommene Auftrag" wird durch den Eid, wie er gefordert wird, der persönlichen Bindung an den Führer eingeordnet, d. h. grundsätzlich und demzufolge auch praktisch, daß die durch die Ordination eingegangene und bezeugte alleinige Bindung an das Wort Gottes in Gemäßheit des Bekenntnisses durch die persönliche Bindung an den Führer ersetzt wird. Somit wird hier nicht, wie es in Abs. 3 heißt, "der Eid der Treue zum Oberhaupt des Staates wie in vergangenen Zeiten zu einer verbindlichen Ordnung für alle Amtsträger der Kirche" gemacht, es wird vielmehr die alleinige Bindung an das Wort Gottes und den Herrn der Kirche für den Dienst der Kirche aufgerufen.
- 7) Hier sind nicht die Pfarrer als solche, sondern mit ihnen die Gemeinden gefordert. An dem geforderten Eid wird es deutlich, daß es um die Grundlage und den Auftrag der Kirche geht. Mit dem Eid, der den Pfarrern auferlegt ist, sind die Gemeinden gefragt, ob sie das Wort Gottes, das biblische Zeugnis von Jesus Christus gemäß dem Bekenntnis der Kirche, preisgeben wollen oder ob sie gedenken, unter dem Beistand des heiligen Geistes bei dem Worte Gottes zu verharren. Wiederum ist die Stunde des Bekennens gekommen. Die Gemeinden (Presbyterien, Bruderräte, Synoden) dürfen nicht schweigen, sondern müssen reden und bekennen, daß Jesus Christus, wie er uns in der heiligen Schrift bezeugt wird, das eine Wort Gottes ist, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.